

BUCHBESPRECHUNGEN

Stefan Ernst, Vertragsgestaltung im Internet, München (C. H. Beck) 2003, 299 Seiten, kartoniert, € 40,00, ISBN 3-406-49943-0.

Das zunächst nur militärisch und wissenschaftlich genutzte Internet wird immer mehr zu einem Medium für Werbung und Vertrieb. Es ermöglicht eine kostengünstige, zeitgleiche Individualinformation und -kommunikation ohne nennenswerte Zugangsschranken sowie eine bruchlose elektronische Datenverarbeitung. Diesem Wandel trägt auch das Recht Rechnung, indem es sich unter Schlagworten wie Internet-, Informations-, Multimedia-, E-Commerce- oder Online-Recht den praktisch relevan-

ten bzw. theoretisch interessanten Rechtsfragen der Internetnutzung annimmt. Nur ganz wenige Probleme verlangen dabei nach neuen rechtsdogmatischen Lösungen. In aller Regel sind die bewährten rechtlichen Denkmuster lediglich auf die neuartigen Lebenssachverhalte zu übertragen und die technischen Möglichkeiten auch bei der Lösung der Rechtsprobleme in Rechnung zu stellen. So gewinnen etwa wegen der Entmaterialisierung und Entterritorialisierung der Geschäftsbeziehungen das Immaterialgüterrecht, das internationale Privatrecht, das transnationale Einheitsrecht und Selbstregulierungsmechanismen wie die Netiquette an Bedeutung. Aufgrund der vielfach optisch wie akustisch anonymen Kommunikation steigt das Missbrauchsrisiko.

Durch die Geschwindigkeit, mit der im Internet Entscheidungen getroffen und wirksam werden, ist schließlich auch die Effektivität klassischer Verbraucherschutzmechanismen bedroht.

Der Verfasser des hier zu besprechenden Buches hat es sich zur Aufgabe gemacht, die mittlerweile ausgesprochen große Anzahl internetrechtlicher Fragen unter dem Gesichtspunkt der Vertragsgestaltung zu beleuchten. Aus privatrechtlicher Sicht ist dies naheliegend, da die Parteien eines mittels Internet geschlossenen oder auf Internetdienste bezogenen Vertrages ihre privaten Rechtsbeziehungen zunächst einmal grundsätzlich frei bestimmen können. Zudem ist das Internet-Recht gerade auch ein Recht von Schranken der Form- und Inhaltsfreiheit dieser Verträge. In einem durch Gesetze und höchstrichterliche Entscheidungen noch nicht gefestigten rechtlichen Umfeld kommt der vorausschauenden Vertragsgestaltung schließlich eine besondere Bedeutung zu.

Die Darstellung gliedert sich in einen sog. allgemeinen Teil, der einigen Grundproblemen des E-Commerce gewidmet ist (S. 3 bis 106), und einen besonderen Teil zu einzelnen Vertragstypen, die Internetdienstleistungen zum Gegenstand haben (S. 107 bis 294). Im allgemeinen Teil geht es nach einem knappen und insbesondere begriffsklärenden Überblick über die verschiedenen Beteiligten einer Internet-Rechtsbeziehung und der dabei maßgeblichen Vertragstypen (Rdn. 1 bis 8) zunächst um den Online-Abschluss von Verträgen und damit um die Einordnung von Website-Angebot, e-Mail, Mausclick etc. in die klassische Rechtsgeschäftslehre (Rdn. 9 bis 30). Behandelt werden zudem die neugeschaffenen Formarten der elektronischen Form und der Textform (§§ 126 a und 126 b BGB) sowie Beweisprobleme bei e-Mail-Willenserklärungen. Einen Anscheinsbeweis hinsichtlich der Zuordnung einer Mail an den Inhaber der Mail-Adresse möchte der Verfasser nur bei (qualifizierten) elektronischen Signaturen (dazu auch Rdn. 82 bis 100) und hinreichend geschützten Paßwortsystemen anerkennen. Das dritte Kapitel ist verbraucherschutzrechtlichen Fragen gewidmet, wobei jedoch mehr ein allgemeiner Überblick über den Anwendungsbereich und die Instrumente des Verbraucherschutzrechts gegeben wird (Rdn. 31 bis 81). Mit dem Zahlungsverkehr im Internet und der Tragung des diesbezüglichen Missbrauchsrisikos wird wenig später ein zentrales Problem des E-Commerce beleuchtet (Rdn. 101 bis 121). Kurz zusammengestellt werden auch die verschiedenen Informationspflichten, die sich für Anbieter im Internet aus dem TDG, dem MDStV, dem Handels- und Gesellschaftsrecht, dem Datenschutzrecht oder dem BGB ergeben können (Rdn. 122 bis 153). Gegenstand des 7. und 8. Kapitels sind die Einbeziehung und die Inhaltskontrolle von AGB im E-Commerce (Rdn. 154 bis 299). Hier ist die Darstellung erstmals näher auf die Vertragsgestaltung bezogen, wenn es etwa darum geht, dem Sicherungsbedürfnis des Leistungserbringers durch Rücktritts- und Kündigungsklauseln Rechnung zu tragen oder die Möglichkeiten einer Haftungsfreizeichnung auszuloten. Wegen ihrer erheblichen praktischen Bedeutung werden zudem Datenschutz- sowie Telefon- und Mailmarketingklauseln behandelt. Im besonderen Teil, der etwas unklar mit »Besonderes Vertragsrecht im Internetvertrag« überschrieben ist, finden sich Darstellungen zum Vertragsrecht rund um das Webdesign (Rdn. 300 bis 436), die Domain (Rdn. 437 bis 500), den Content-Einkauf (Rdn. 501 bis 540), den Netzzugang (Rdn. 541 bis 572), e-Mail-Dienstleistungen (Rdn. 573 bis 606), das Website-Hosting (Rdn. 607 bis 644), die Nutzung von Werbebannern (Rdn. 645 bis 708), Hyperlinks (Rdn. 709 bis 730), die internetgestützte Softwarenutzung (Rdn. 731 bis 776) und Internetauktionen (Rdn. 777 bis 825). Abschließend werden noch einige arbeitsrechtliche Aspekte der Nutzung von e-Mail und Internet abgehandelt (Rdn. 826 bis 894).

Das Buch hat trotz seines Titels mehr den Charakter eines einführenden Lehr- oder Handbuchs zu Fragen des privaten

Internetrechts als den eines konkreten Leitfadens für die Gestaltung von Internetverträgen. Vornehmlich im besonderen Teil gibt der Autor aber auch zahlreiche nützliche Hinweise, die zumeist auch auf die Vertragsgestaltung bezogen sind. Vermissen wird der Praktiker lediglich Vertrags- oder Klauselmuster im Text bzw. Anhang des Buchs. Die Unterteilung der Darstellung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil führt gleichfalls ein wenig in die Irre. Statt übergreifender Fragen zur Gestaltung der im zweiten Teil im Einzelnen abgehandelten Verträge über internetbezogene Dienstleistungen werden im ersten Teil nämlich schlicht diejenigen Hauptprobleme erörtert, die sich bei der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen unter Einsatz des Internet ergeben. Auch die Binnengliederung orientiert sich mehr an den bislang erkannten Einzelproblemen als an einer thematischen Systematik. Hier spiegelt sich in vielerlei Hinsicht die noch unzureichende dogmatische Durchbildung und fehlende Homogenität des Internet-Rechts als einer Querschnittsmaterie wider.

Angesichts der großen Bandbreite der angesprochenen Rechtsfragen gibt das Buch einen guten Überblick über die maßgeblichen Regelungen und derzeit diskutierten Probleme des privaten Internet-Rechts. Eine auf das Wesentliche konzentrierte verständliche Darstellung und hinreichend aktuelle Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur ermöglichen einerseits die rasche Information und andererseits eine notwendige Vertiefung. Die immer wieder erfolgenden Begriffsklärungen sind in Anbetracht der vielfach noch uneinheitlichen und unklaren Bedeutungsinhalte ausgesprochen hilfreich. Das Buch ist daher nicht nur Rechtsanwälten, Unternehmensjuristen und Richtern, sondern auch Studenten als Einstieg in eine zunehmend praxis- und prüfungsrelevante Materie zu empfehlen.

Prof. Dr. Peter Jung, Halle

Münchener Kommentar zum BGB, Band 6: Sachenrecht, (§§ 854–1296 BGB, WEG, ErbbauVO, SachenRBERG, SchuldRÄndG) Hrsg. von Kurt Rehmann, Roland Rixecker und Franz Jürgen Säcker. Redakteur: Dr. Manfred Eberhard Rinne, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, 4. Aufl. – München, Beck 2004, XLVIII, 2851 S., in Leinen 198,- €.

Im Vergleich zur Voraufgabe aus dem Jahre 1997 enthält die Neuauflage zahlreiche Änderungen.

Auch das Sachenrecht wurde von den großen Reformen der vergangenen Legislaturperiode betroffen. Die 4. Auflage berücksichtigt insofern u. a. die Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung auf dem Bereich des Sachenrechts.

Darüber hinaus ist darin eine komplett überarbeitete und neu gefasste Kommentierung des Wohnungseigentumsgesetzes enthalten. Das in der Vorlage erstmals kommentierte Sachenrechtsbereinigungsgesetz bleibt in aktualisierter Form erhalten, um seiner immer noch fortdauernden Bedeutung Rechnung zu tragen.

Daneben wurde erstmals ein systematischer Überblick über die Rechtsprechung zum Eigentumsschutz und zur öffentlich-rechtlichen Entschädigung aufgenommen.

Die Qualität des Kommentars kann nur an einigen Beispielen aufgezeigt werden, die sich leicht vermehren ließen. Exemplarisch herausgegriffen seien die Ausführungen zur Sicherungsübergang von Oechsler, die – neben der Kommentierung zum Nießbrauch – überarbeitete und erweiterte Erläuterungen bieten. Sie untergliedert sich in vier Bereiche:

Zunächst werden die Grundlagen ausgeführt, die dem Leser vor allem ein Verständnis für die praktische Bedeutung des Sicherungseigentums vermitteln. Hervorzuheben ist die äußerst prägnante Ausführung zum historischen Hintergrund. Im An-

schluss folgt eine chronologische Darstellung der Voraussetzungen für die Begründung der Eigentümerstellung des Sicherungnehmers. In diesem Rahmen sind insbesondere die Erläuterungen zu der Kollision mit anderen Sicherungsrechten gelungen; Oechsler stellt insoweit umfänglich die kollidierenden Rechte dar. Den Schwerpunkt der Bearbeitung bildet aber der Sicherungsvertrag. Dies rechtfertigt sich durch die Vielzahl der in diesem Rahmen zutage tretenden Probleme, vor allem im Hinblick auf die Nichtigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB.

Letztlich erfolgt eine Darstellung der übergreifenden Auswirkungen der Sicherungsübereignung auf Rechtsgebiete außerhalb des BGB. Damit werden die Ausführungen zu diesem Themenbereich abgerundet, der besonders durch die gelungene Strukturierung zu überzeugen vermag.

Insgesamt gefällt das Werk also insbesondere aufgrund der rechtssystematischen Aufbereitung. Sowohl Judikatur als auch Schrifttum werden präzise und umfassend dargestellt.

Alles in allem wird auch die Neuauflage des 6. Bandes seinem Ruf als renommiertes Standardwerk, das sich an Richter, Rechtsanwälte, Notare, Behörden und Unternehmen wendet, ein weiteres Mal gerecht.

Prof. Dr. Dirk Olzen, Düsseldorf

Reithmann Christoph, Martiny Dieter (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht. Das internationale Privatrecht der Schuldverträge. 6. völlig neu bearb. u. wesentl. erweiterte Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2004. XCIX, 2.480 S., Ln. € 189

Wiederum im Abstand von acht Jahren zur Voraufgabe liegt die 6. Aufl. des »Reithmann/Martiny« vor, der im Bereich des internationalen Vertragsrechts längst eine Institution darstellt. Das Werk greift dabei weit über den eigentlichen Bereich des Vertragsstatuts hinaus und umfasst insbesondere auch mit internationalen Verträgen zusammenhängende Fragen des Vollmachts-, Bereicherungs-, Familien-, Gesellschafts- und des Insolvenzrechts. Es ist daher auch dann von hohem Nutzen, wenn man nur zu diesen Bereichen Informationen sucht. Die seit der 5. Aufl. eingetretenen z. T. erheblichen Rechtsänderungen sind umfassend berücksichtigt. Im Vergleich zur Voraufgabe ist die Darstellung auch deshalb im Umfang wiederum erheblich, nämlich um 25 %, angewachsen und auch der Bearbeiterkreis hat sich erneut verändert und erweitert. Hinzugekommen sind Freitag, Göthel, Häußelschmid und Obergfell.

Die bewährte Aufteilung in 7 Teile wurde beibehalten. Dabei befassen sich die ersten beiden Teile mit der Bestimmung des Vertragsstatuts und seinem Geltungsbereich. Im 3. Teil über die außervertraglichen Schuldverhältnisse wurde nunmehr die durch Gesetz aus 1999 in Art. 38 ff. EGBGB aufgenommene Regelung über die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag ausführlich eingearbeitet, ohne dass dadurch gravierende Änderungen am Aufbau dieses Teiles er-

forderlich waren. Starke strukturelle Veränderungen hat demgegenüber der nunmehr völlig neu gegliederte 4. Teil (Zwingende Bestimmungen, Berücksichtigung ausländischer Devisenvorschriften, Formvorschriften) erfahren, wobei diese Änderungen die Übersichtlichkeit noch erhöht haben.

Die wohl einzigartige umfassende Erläuterung einzelner Vertragstypen im 5. Teil ist weiter ausgebaut worden. Hinzu gekommen sind als gesonderte Abschnitte Ausführungen zum Timesharingvertrag, zu Börsen- und Finanztermingeschäften und zum Joint Venture Vertrag. Stark überarbeitet wurden die Abschnitte über Grundstücksrente und -pacht, Speditionsvertrag sowie Transportverträge, ebenso die Erläuterungen über Verlags- und Filmverträge. Beim Verbrauchervertrag ist mit Art. 29 a EGBGB eine neue Kollisionsnorm entstanden, die durch Martiny einer detaillierten Betrachtung (Rdn. 834 ff.) unterzogen wird, aus der sich einem vor allem auch die Schwächen des Gesetzeswortlauts erschließen.

In Teil 6 (Vertretungsmacht und Verfügungsbefugnis) ergaben sich wichtige Neuerungen insbesondere im Gesellschafts- und Insolvenzrecht. Bei der Anknüpfung des Gesellschaftsstatuts hat Hausmann als Bearbeiter dieses Teils die vom EuGH auf der Basis der Niederlassungsfreiheit des EGV angestoßene Sonderentwicklung umfassend in einem eigenen Abschnitt (Rdn. 2271 ff.) niedergelegt, wobei sich die Bearbeitung auf dem Stand der EuGH-Rechtsprechung durch die Entscheidung »Inspire Art« befindet und damit die aktuelle Lage wiedergibt. Bei der Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters ist nicht nur die EG-Verordnung über Insolvenzverfahren aus 2000, sondern auch das am 20. 3. 2003 in Kraft getretene autonome internationale Insolvenzrecht der §§ 335 ff. InsO berücksichtigt. Die verdienstvolle und für die Praxis äußerst nützliche Länderübersicht über die Gesellschaftsformen und zugehörigen Vertretungsregelungen samt deren Nachweisen (Rdn. 2092 ff.) in einzelnen Staaten ist um Kanada erweitert worden. Beim internationalen Güterrecht ist die neueste verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu Art. 220 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 EGBGB, wonach die Vorschrift nicht zu einer Perpetuierung der früheren Anknüpfung an das Mannesrecht führen darf, berücksichtigt (Rdn. 2763; allerdings mit fehlerhaftem Nachweis: die Entscheidung des BVerfG stammt richtigerweise vom 18. 12. 2002 und ist veröffentlicht NJW 2003, 1656). Der Erlass der EuGVO und die Neufassung der §§ 1025 ff. ZPO hat insbesondere in Teil 7 (Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen) umfangreiche Veränderungen nach sich gezogen.

Der »Reithmann/Martiny« ist aus der internationalprivatrechtlichen Literatur nicht wegzudenken. In einer übersichtlichen und klaren Weise und doch auch mit großem Tiefgang wird das IPR der Schuldverträge in seiner ganzen Breite dargelegt und dabei werden auch viele angrenzende Rechtsgebiete mitbehandelt. Nicht nur für Praktiker, die damit häufiger zu tun haben, gilt: Den »Reithmann/Martiny« sollte man haben.

Notar Dr. Robert Sieghörtner, Roth b. Nürnberg